

Unterlagen zur Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebenslange Hybrid-Todesfall-Versicherung

- I. AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hybrid-Rentenversicherung (AVB_NSTHE25_260101)
- II. Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand (KOSTEN_N_260101)
- III. Steuerhinweise für ihren Vertrag (STH_NAR_PRO_240701)

AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebenslange Hybrid-Todesfall-Versicherung

(AVB_NSTHE25_260101)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. In den Bedingungen nutzen wir folgende Abkürzungen:

- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch
- VAG: Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
- VVG: Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)

Inhalt

I. Leistungsbeschreibung

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Was sind die Chancen und Risiken der fondsgebundenen Kapitalanlage Ihres Vertrags?
- § 3 Wie entwickelt sich Ihr Guthaben?
- § 4 Was geschieht bei außerplanmäßigen Veränderungen der Fonds?
- § 5 Wann ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

II. Leistungsauszahlung

- § 6 Wer erhält die Leistung?
- § 7 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 8 Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

III. Beitrag und Kosten

- § 9 Wie verwenden wir Ihren Einmalbeitrag?
- § 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 11 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 12 Welche Kosten sind in Ihren Vertrag eingerechnet?
- § 13 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

IV. Überschussbeteiligung

- § 14 Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und was passiert mit ihm?
- § 15 Wie beteiligen wir Sie am Überschuss?
- § 16 Wie verwenden wir den Überschuss?
- § 17 Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrer Versicherung zu?
- § 18 Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?
- § 19 Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

V. Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 20 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?
- § 21 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Folgen hat das?

VI. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

- § 22 Wie funktioniert das Startmanagement?
- § 23 Wann können Sie außerplanmäßig Teilbeträge aus Ihrem Vertrag entnehmen und welche Folgen hat das?
- § 24 Wann können Sie die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens ändern und welche Folgen hat das?

VII. Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen

- § 25 Was müssen Sie bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens tun?
- § 26 Wer ist unser rechtlicher Ansprechpartner?
- § 27 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

VIII. Allgemeine Vereinbarungen und Informationen

- § 28 Welches Recht und welche Sprache gelten bei Ihrem Vertrag?
- § 29 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 30 Wie können Sie ein außergerichtliches Verfahren zur Streitschlichtung in Anspruch nehmen oder sich beschweren?

§ 31 Wie sind Ihre Ansprüche zusätzlich abgesichert?

I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Was ist versichert?

(1) Stirbt die versicherte Person, zahlen wir eine Todesfall-Leistung. Dann endet der Vertrag.

Bei Tod **nach Ablauf von zwei Jahren seit Versicherungsbeginn**, zahlen wir als Todesfall-Leistung

- das konventionelle Guthaben (§ 3 Absatz 3),
- das Fondsguthaben (§ 3 Absatz 5),
- die Schlussüberschussbeteiligung (§ 16 Absatz 2),
- die Beteiligung an den Bewertungsreserven (§ 17) mindestens in Höhe der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven (§ 16 Absatz 3) und
- die Todesfall-Zusatzleistung (Absatz 2).

Bei Tod **innerhalb von zwei Jahren seit Versicherungsbeginn**, zahlen wir den Auszahlungsbetrag bei Kündigung (§ 20 Absatz 2) als Todesfall-Leistung. Einen Sornoabzug nehmen wir in diesem Fall nicht vor.

(2) Die Höhe der Todesfall-Zusatzleistung ändert sich im Vertragsverlauf:

- Bis zum Jahrestag des Versicherungsbeginns in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person 80 Jahre alt wird,
- mindestens jedoch bis zum fünften Jahrestag des Versicherungsbeginns beträgt sie 10 % des Einmalbeitrags.

In den folgenden neun Jahren fällt sie jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns um einen Prozentpunkt. Dadurch erreicht sie am Ende dieser Phase 1 % des Einmalbeitrags.

Danach bleibt sie konstant bei 1 % des Einmalbeitrags.

§ 2 Was sind die Chancen und Risiken der fondsgebundenen Kapitalanlage Ihres Vertrags?

(1) Die Leistungen Ihrer Versicherung hängen auch von der Wertentwicklung Ihrer Fonds ab. Da die Wertentwicklung der Fonds nicht vorherzusehen ist, können wir Ihnen auch die Höhe der Todesfall-Leistung nur eingeschränkt garantieren. Die Höhe der garantierten Todesfall-Leistung finden Sie im Abschnitt "Verlaufswerte" der individuellen Kundeninformation.

(2) **Sie haben die Chance, dass die Kurse der Fonds steigen und Sie eine Wertsteigerung erzielen. Sie erhalten dann eine entsprechend höhere Todesfall-Leistung. Bei fallenden Kursen tragen Sie das Risiko einer Wertminderung. Die Todesfall-Leistung fällt dann entsprechend niedriger aus. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei außerplanmäßigen Veränderungen der Fonds (§ 4) entstehen. Zum Beispiel kann eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Fonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Wechselkurse den Wert der Fonds zusätzlich beeinflussen.**

§ 3 Wie entwickelt sich Ihr Guthaben?

Gesamtkapital

(1) Das Gesamtkapital setzt sich zusammen aus

- dem Vertragsguthaben (Absatz 2),
- der Schlussüberschussbeteiligung (§ 16 Absatz 2) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (§ 17) mindestens in Höhe der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven (§ 16 Absatz 3).

Vertragsguthaben

(2) Das Vertragsguthaben setzt sich zusammen aus

- dem konventionellen Guthaben (Absatz 3),
- dem Zusatzkonto (Absatz 4) und
- dem Fondsguthaben (Absatz 5).

Konventionelles Guthaben

(3) Das konventionelle Guthaben entsteht aus Ihrem konventionellen Sparbeitrag (§ 9). Es kann sich um laufende Überschussanteile erhöhen (§ 16 Absatz 1). Wir entnehmen ihm guthabenabhängige Kosten. Als Bezugsgröße verwenden wir dabei die Summe aus dem konventionellen Guthaben und dem Stand des Zusatzkontos. **Der Garantiezins auf das konventionelle Guthaben beträgt 0 %.**

Zusatzkonto

(4) Das Zusatzkonto entsteht aus der Anlage des für die Todesfall-Zusatzleistung benötigten Beitragsteils (§ 9). Wir entnehmen dem Zusatzkonto jeweils zu Monatsbeginn die für diesen Monat benötigten laufenden Risikobeiträge für die Todesfall-Zusatzleistung. Das Zusatzkonto erhöht sich zum Ende jeden Monats um die garantierte Verzinsung. Diese bezieht sich jeweils auf den Stand des Zusatzkontos zu Beginn des Monats nach Abzug des laufenden Risikobeitrags. **Die garantierte Verzinsung entspricht einem jährlichen Garantiezins auf das Zusatzkonto von 1,0 %.**

Fondsguthaben

(5) Aus Ihrem fondsgebundenen Sparbeitrag (§ 9) kaufen wir Fondsanteile. Der Wert Ihrer Fondsanteile in Euro ist das Fondsguthaben. Dabei setzen wir die Fondsanteile mit dem jeweiligen Rücknahmepreis an. Bei Exchange Traded Funds (ETF) verwenden wir stattdessen den Xetra-Schlusskurs oder einen anderen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreis. Das Fondsguthaben kann sich um laufende Überschussanteile erhöhen (§ 16 Absatz 1). Ausgeschüttete Erträge eines Fonds verwenden wir für den Kauf zusätzlicher Anteile desselben Fonds. Wir entnehmen guthabenabhängige Kosten aus dem Fondsguthaben.

Bei Kündigung oder Tod der versicherten Person verkaufen wir Ihre Fondsanteile und finanzieren daraus einen Teil der Leistungen Ihres Vertrags.

(6) Bei folgenden Anlässen kaufen oder verkaufen wir Fondsanteile zum jeweiligen Preis an den genannten Stichtagen:

- Bei Beitragszahlung: Kauf zum Preis am letzten Börsentag vor der Fälligkeit
- Bei Zuteilung der Überschüsse zum Ende eines Monats: Kauf zum Preis am letzten Börsentag des Monats
- Bei Zuteilung der Überschüsse zu Beginn eines Monats: Kauf zum Preis am letzten Börsentag des Vormonats
- Bei Ausschüttung: Kauf zum Preis am Börsentag der Ausschüttung
- Bei geänderter Aufteilung des Vertragsguthabens: Umschichtung zum Preis am letzten Börsentag vor Wirksamkeit der Umschichtung
- Im Rahmen des Startmanagements: Umschichtung zum Preis am letzten Börsentag vor der jeweiligen Umschichtung
- Bei Entnahme von guthabenabhängigen Kosten: Verkauf zum Preis am letzten Börsentag vor der Fälligkeit
- Bei Entnahme von Teilbeträgen: Verkauf zum Preis am letzten Börsentag vor Wirksamkeit der Entnahme
- Bei Kündigung: Verkauf zum Preis am Börsentag der Wirksamkeit der Kündigung
- Bei Tod der versicherten Person: Verkauf zum Preis am ersten Börsentag nach Zugang der Mitteilung über den Tod

§ 4 Was geschieht bei außerplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

(1) Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Ist eine künftige Anlage, beispielsweise aus laufenden Überschussanteilen, von dieser Änderung betroffen, schlagen wir Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds (Ersatzfonds) vor. Der Ersatzfonds muss hinsichtlich des Risikoprofils mit dem bisherigen Fonds vergleichbar sein. Wenn Sie unserem Vorschlag nicht innerhalb von vier Wochen nach unserer Information widersprechen, gilt: Wir legen die für die Anlage vorgesehenen Beträge ab dem von uns genannten Zeitpunkt in den Ersatzfonds an.

Wenn Sie unserem Vorschlag widersprechen, müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus den dafür von uns angebotenen Fonds nennen. Diese Fonds teilen wir Ihnen auf Wunsch gerne mit.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, gilt: Wir legen die für die Anlage vorgesehenen Beträge in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds an. Sie haben das Recht, einen Fondswechsel nach § 24 durchzuführen.

Für den Ersatz des Fonds stellen wir Ihnen keine Kosten in Rechnung.

Während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe von Anteilen beschränkt oder aussetzt oder nachdem sie diese endgültig eingestellt hat, gilt: Umschichtungen nach § 24 in den betroffenen Fonds sind ausgeschlossen.

(2) Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft einen in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds auflöst, gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend. Erfolgen aus der Auflösung des Fonds Zahlungen, schreiben wir diese Ihrem Vertrag gut. Dies gilt auch, wenn solche Zahlungen erst zu späteren Zeitpunkten erfolgen.

(3) Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft einen in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regelungen des Absatzes 1 für die künftige Anlage entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch das für diesen Fonds vorhandene Fondsguthaben auf den Ersatzfonds übertragen. Für die Übertragung des Fondsguthabens stellen wir Ihnen keine Kosten in Rechnung.

(4) Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Bei Kündigung oder Tod der versicherten Person können wir dann den Rücknahmepreis nicht zur Ermittlung des Fondsguthabens ansetzen, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können.

Wir übertragen die entsprechenden Fondsanteile auf ein von Ihnen zu benennendes inländisches Depot. Ist das Recht auf Übertragung ausgeschlossen, ermitteln wir den Wert anhand des am Kapitalmarkt erzielten Preises. Dieser Preis kann geringer sein als der zuletzt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen.

Das Recht auf Übertragung von Fondsanteilen kann aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sein. Das gilt insbesondere, wenn Sie

- unabhängig vom Wohnsitz die Staatsangehörigkeit der USA oder eines Außengebiets unter Hoheitsgewalt der USA haben,
- unabhängig von der Staatsangehörigkeit den Wohnsitz in den USA oder in einem Außengebiet unter Hoheitsgewalt der USA haben oder
- dem Einkommensteuergesetz der USA unterliegen.

Zu den Außengebieten unter Hoheitsgewalt der USA zählen insbesondere Puerto Rico, Guam, Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa und der Bund der Nördlichen Marianen.

Während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen aussetzt oder nachdem sie diese endgültig eingestellt hat, sind die folgenden vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten ausgeschlossen:

- Umschichtungen im Rahmen des Startmanagements nach § 22 aus dem betroffenen Fonds
- Entnahmen nach § 23 aus dem betroffenen Fonds
- Umschichtungen nach § 24 aus dem betroffenen Fonds

(5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können, gilt: Wir sind mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars berechtigt,

- den betroffenen Fonds für die künftige Anlage zu ersetzen und
- das für diesen Fonds vorhandene Fondsguthaben auf den Ersatzfonds zu übertragen.

Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Erhebliche Änderungen im Sinne dieses Absatzes sind zum Beispiel:

- Der Fonds verliert die Vertriebszulassung für Deutschland.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft tauscht den Fondsmanager aus.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ändert das Anlageziel oder die Anlagepolitik des Fonds erheblich.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ändert die Rahmenbedingungen, die bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbart waren.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft lässt den Erwerb von Anteilen allgemein oder unmittelbar uns gegenüber nicht zu.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verletzt ihre vertraglichen Pflichten uns gegenüber erheblich.
- Der Fonds ändert seine Gebührenstruktur oder die Höhe seiner Kosten.
- Der Fonds ändert seine Ausgabe- oder Rücknahmeregeln.

- Die Anlage in den Fonds ermöglicht im Rahmen einer Versicherung Transaktionen, die bei unmittelbarer Anlage in den Fonds rechtlich nicht erlaubt sind.
- Die Performance des Fonds unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich.
- Ein renommiertes Ratingunternehmen wertet den Fonds ab.
- Wir können den Fonds nicht mehr effizient verwalten.

Erhebliche Änderungen können sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben.

§ 5 Wann ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

(1) Unsere Leistungspflicht besteht grundsätzlich unabhängig davon, warum und wo der Versicherungsfall eintritt (weltweiter Versicherungsschutz). Bitte beachten Sie: Bei folgenden Ursachen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Wir zahlen dann den für den Todestag berechneten Auszahlungsbetrag bei Kündigung (§ 20 Absatz 2).

Selbsttötung

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung innerhalb der ersten drei Jahre seit Abschluss des Vertrags besteht kein Versicherungsschutz.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass

- die Tat in einem Zustand der krankhaften Störung der Geistestätigkeit begangen wurde und
- dieser Zustand bewirkt hat, dass die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Kriegerische Ereignisse

(3) Bei Tod in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen besteht kein Versicherungsschutz.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt,

- denen sie während eines Aufenthalts im Ausland ausgesetzt war und
- an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Terrorismus

(4) Bei Tod in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit einem terroristischen Angriff mit vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten

- atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen

besteht kein Versicherungsschutz.

Dies gilt auch, wenn andere als Waffen eingesetzte Mittel oder Stoffe mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial bei einem terroristischen Angriff benutzt wurden. Beispiele sind Sprengstoffe oder Flugzeuge.

Voraussetzung für diese Einschränkung: Der Einsatz oder das Freisetzen waren darauf gerichtet, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen

- unmittelbar sterben,
- voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder
- dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden.

Die Voraussetzung einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von sechs Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Todesfall-Leistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

II. Leistungsauszahlung

§ 6 Wer erhält die Leistung?

- (1) Sie als Versicherungsnehmer können bestimmen, wer die Leistung erhalten soll (Bezugsrecht). Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Wenn Sie uns keinen Bezugsberechtigten nennen, gilt:
- Sind Sie nicht die versicherte Person, erhalten Sie die Leistung.

- Sind Sie die versicherte Person, erhalten bei Ihrem Tod Ihre Erben die Leistung.

Bezugsrecht

(2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie ein Bezugsrecht **widerruflich** bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Deshalb können Sie das Bezugsrecht bis zum Eintritt des Versicherungsfalls jederzeit ändern.

Sie können auch ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf die Leistung erhält. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden. Dies gilt nur, soweit solche Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sowie eine Abtretung und Verpfändung (Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (beispielsweise Brief oder E-Mail) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie bereits zuvor Verfügungen getroffen haben. Beispiele dafür sind ein unwiderrufliches Bezugsrecht, eine Abtretung oder eine Verpfändung.

§ 7 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus Ihrem Vertrag zu verfügen. Dies gilt insbesondere für die Entgegennahme von Leistungen aus dem Vertrag.

(2) Wir können verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 8 Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein vorgelegt wird und notwendige weitere Auskünfte (§ 27) erteilt werden.

(2) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außerdem müssen uns

- eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort sowie
- eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden.

(3) Weitere Nachweise und Auskünfte können wir verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person übernehmen, die die Leistung beansprucht.

(4) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir alle Informationen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind.

Wird eine der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten nicht erfüllt, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(5) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

III. Beitrag und Kosten

§ 9 Wie verwenden wir Ihren Einmalbeitrag?

Von Ihrem Einmalbeitrag ziehen wir Kosten ab. Den übrigen Teil legen wir in der von Ihnen zwischen konventionellem und fondsgebundenem Vertragsteil gewählten Aufteilung an:

- Bei der Anlage im konventionellen Vertragsteil ermitteln wir zunächst den für die Todesfall-Zusatzleistung benötigten Beitragsteil und legen diesen im Zusatzkonto an.

Der restliche für den konventionellen Vertragsteil bestimmte Beitragsteil bildet den konventionellen Sparbeitrag. Diesen legen wir im konventionellen Guthaben an.

- Der für die Anlage im fondsgebundenen Vertragsteil bestimmte Beitragsteil bildet den fondsgebundenen Sparbeitrag. Diesen legen wir im Fondsguthaben an. Dabei verwenden wir die von Ihnen gewählte Aufteilung auf die einzelnen Fonds.

§ 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Den Einmalbeitrag müssen Sie zu Versicherungsbeginn zahlen.
- (2) Sie müssen dem Lastschriftinzug des Einmalbeitrags zustimmen oder den Einmalbeitrag auf ein von uns benanntes Konto überweisen oder einzahlen. Versicherungsvermittler sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
- (3) Sie zahlen den Einmalbeitrag auf Ihre Kosten und Gefahr.
- (4) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir eventuelle Beitragsrückstände verrechnen.

§ 11 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Sie haben den Einmalbeitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Den Fälligkeitstag finden Sie im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation.

Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag am Fälligkeitstag einziehen konnten und
- Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie den Beitrag unverzüglich nach unserer Aufforderung zahlen. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- (2) Wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

- (3) Haben Sie den Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, müssen wir nicht leisten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Wir leisten jedoch, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die ausgebliebene Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 12 Welche Kosten sind in Ihren Vertrag eingerechnet?

- (1) Durch den Abschluss und die laufende Verwaltung Ihres Vertrags entstehen Kosten (**Abschluss- und Vertriebskosten** sowie **Verwaltungskosten**). Diese sind von Ihnen zu tragen und bereits in Ihren Vertrag eingerechnet. Wir stellen sie Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung. Angaben zur Höhe dieser Kosten finden Sie im Abschnitt "Modellrechnungen und Kosten" der Individuellen Kundeninformation.

- (2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehört insbesondere die Abschlussvergütung für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen sie die Aufwendungen für die Aufnahme Ihres Vertrags in den Versicherungsbestand.

- (3) Die Verwaltungskosten beinhalten Aufwendungen für die laufende Bearbeitung Ihres Vertrags. Hierzu gehören die technische Bestandsführung und die jährliche schriftliche Information.

- (4) Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie einen Teil der Verwaltungskosten ziehen wir sofort von Ihrer Zahlung ab. Die restlichen Verwaltungskosten entnehmen wir über die gesamte Versicherungsdauer verteilt dem Vertragsguthaben (§ 3 Absatz 2).

- (5) Außerdem entstehen Kosten für die Verwaltung und die Anlage der Fonds. Diese werden durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften dem Fondsguthaben entnommen. Diese Kosten sind fondsspezifisch. Die Höhe der laufenden Kosten finden Sie in den Fondsinformationen.

Depotkosten und Ausgabeaufschläge fallen im Rahmen dieses Vertrags nicht an.

- (6) Die beschriebene Kostenverrechnung führt dazu, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrags nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert (§ 20) vorhanden sind.

§ 13 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich

entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen, beispielsweise bei:

- Erstellung von Abschriften
- Erstellung von Bescheinigungen
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Durchführung von Zahlungshilfen
- Buchungen außerhalb des SEPA-Zahlungsraums
- Rückläufer im Lastschriftverfahren

Zu den Anlässen kann auch die Ausübung eines Rechts zählen, das wir Ihnen in den Bedingungen einräumen. Dies gilt nicht, wenn wir ausdrücklich darauf verzichtet haben, Ihnen bei Ausübung dieses Rechts Kosten in Rechnung zu stellen.

- (2) Die genauen Anlässe und die Höhe der jeweils veranlassten Kosten finden Sie in unserer beiliegenden Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für die Zukunft angepasst werden. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns anfordern.

Wir behalten uns vor, für besondere Anlässe, die nicht in der Kostenübersicht stehen, Kostenpauschalen zu nehmen. Diese Anlässe müssen zusätzlichen Aufwand in der Verwaltung verursachen. Wir stellen Ihnen dann die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung. Die Kosten erheben wir nur, wenn wir sie weder nach dem Gesetz noch, weil wir es mit Ihnen vereinbart haben, tragen müssen.

Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschalen an den dabei regelmäßig entstehenden Kosten orientiert und sehen die Kosten als angemessen an. Die Angemessenheit müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns dann nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht angemessen sind, entfallen die Kosten. Wenn Sie uns nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall nur in geringerer Höhe angemessen sind, setzen wir die Kosten entsprechend herab.

- (3) Wenn wir aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen von dritter Seite mit Kosten belastet werden, werden wir Ihnen diese in angefallener Höhe in Rechnung stellen. Dies betrifft beispielsweise:

- Ermittlung einer geänderten Anschrift, falls uns die Änderung nicht mitgeteilt wurde

IV. Überschussbeteiligung

§ 14 Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und was passiert mit ihm?

- (1) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Versicherungen zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

- (2) Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

- (3) Ansprüche auf eine bestimmte Höhe Ihrer Beteiligung am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

- (4) Wir haben gleichartige Versicherungen (beispielsweise Rentenversicherungen, Risiko-Lebensversicherungen, Berufsunfähigkeits-Versicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Dies tun wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

§ 15 Wie beteiligen wir Sie am Überschuss?

- (1) Wir beteiligen Sie am Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen.

- (2) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Versicherungen wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu bilden wir innerhalb der Bestands-

gruppen Gewinnverbände.

Ihre Versicherung gehört dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Gewinnverband an.

Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen und Gewinnverbände zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder ein Gewinnverband nicht dazu beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

(3) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Basis eines Vorschlags des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Gewinnverbände verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihre Versicherung erhält auf Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihren Gewinnverband entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür finanzieren wir bei der Direktgutschrift zugunsten des Ergebnisses des Geschäftsjahrs. Ansonsten entnehmen wir sie der Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

§ 16 Wie verwenden wir den Überschuss?

(1) Wir teilen Ihrer Versicherung zum Ende jeden Monats drei **laufende Überschussanteile** zu.

Den ersten laufenden Überschussanteil legen wir im Rahmen der Überschussdeklaration in Prozent des zu Beginn des Monats vorhandenen konventionellen Guthabens fest. Wir gewähren diesen Überschussanteil erstmals zum Ende des ersten Monats nach Versicherungsbeginn. Diesen Überschussanteil verwenden wir zur Erhöhung des konventionellen Guthabens.

Den zweiten laufenden Überschussanteil legen wir im Rahmen der Überschussdeklaration in Prozent des Stands des Zusatzkontos zu Beginn des Monats nach Abzug des laufenden Risikobeitrags fest. Wir gewähren diesen Überschussanteil erstmals zum Ende des ersten Monats nach Versicherungsbeginn. Diesen Überschussanteil verwenden wir zur Erhöhung des konventionellen Guthabens.

Den dritten laufenden Überschussanteil legen wir im Rahmen der Überschussdeklaration für jeden Fonds in Prozent des zu Beginn des Monats vorhandenen Fondsguthabens fest. Wir gewähren diesen Überschussanteil erstmals zum Ende des ersten Monats nach Versicherungsbeginn. Diesen Überschussanteil verwenden wir zur Erhöhung des Fondsguthabens. Dabei kaufen wir Fondsanteile in der Aufteilung, die aktuell für Ihr Fondsguthaben gilt.

(2) Neben dem Vertragsguthaben führen wir eine **Schlussüberschussbeteiligung**. Dieser ordnen wir zum Ende jeden Monats einen Überschussanteil zu (Schlussüberschussanteil).

Die Schlussüberschussbeteiligung steht zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Risiko- und Kostenverlauf zur Verfügung. Sie kann daher schwanken und sogar vollständig entfallen. Das betrifft auch bereits zugeordnete Schlussüberschussanteile. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussbeteiligung steht erst bei Beendigung der Versicherung im Todesfall oder durch Kündigung fest:

- Im Todesfall zahlen wir eine zusätzliche Todesfall-Leistung in Höhe der Schlussüberschussbeteiligung.
- Bei Kündigung der Versicherung wird die Schlussüberschussbeteiligung anteilig gewährt. Der Anteil hängt von der abgelaufenen Versicherungsdauer sowie der Zinssituation am Kapitalmarkt ab. Er wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

(3) Im Rahmen der Überschussbeteiligung kann zusätzlich eine **Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven** gewährt werden. Die Mindestbeteiligung ist unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven (§ 17). Sie wird jedes Jahr zusammen mit der endgültigen Höhe der Schlussüberschussbeteiligung (Absatz 2) für Versicherungen festgesetzt, die im folgenden Kalenderjahr beendet werden.

§ 17 Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrer Versicherung zu?

(1) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungen zu berücksichtigen sind, ermitteln wir regelmäßig. Diese ordnen wir den Versicherungen anteilig rechnerisch zu. Dabei verwenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren.

(2) Wir teilen Ihrer Versicherung bei Beendigung im Todesfall oder durch Kündigung den dann für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven zu.

Dies erfolgt nach der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung.

(3) Bei der Zuteilung der Bewertungsreserven (§ 16 Absatz 3) verrechnet. Nur wenn die auf Ihre Versicherung entfallende Beteiligung an den Bewertungsreserven höher ist als die Mindestbeteiligung, wird zusätzlich die Differenz zur Mindestbeteiligung fällig.

(4) Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(5) Ausführlichere Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie unter:

www.neueleben.de

§ 18 Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Faktoren ab, die wir nicht vorhersehen und nur begrenzt beeinflussen können. Solche Faktoren sind insbesondere die Entwicklung des versicherten Risikos, der Kosten und des Kapitalmarkts.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung können wir daher nicht garantieren. Sie kann auch Null Euro betragen.

§ 19 Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

(1) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie unter:

www.neueleben.de

(2) Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten. Wir informieren Sie erstmals ein Jahr nach Versicherungsbeginn. Sie können eine zusätzliche Mitteilung über den Stand Ihrer Versicherung, unabhängig von der jährlichen Information, jederzeit in Textform (beispielsweise Brief oder E-Mail) bei uns anfordern.

V. Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 20 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?

Frist und notwendige Form bei Kündigung

(1) **Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Ende des laufenden Monats in Textform (beispielsweise Brief oder E-Mail) kündigen.** Die Kündigung wird zum Ende des von Ihnen genannten Monats wirksam, frühestens jedoch am ersten Börsentag nach Zugang der Kündigung.

Auszahlungsbetrag bei Kündigung

(2) Bei einer Kündigung wird der Vertrag beendet. Wir berechnen dann den Rückkaufswert nach Absatz 3. Diesen Rückkaufswert vermindern wir um den Stornoabzug nach Absatz 4 und eventuelle Beitragsrückstände. Bereits zugeteilte laufende Überschussanteile sind im Rückkaufswert enthalten. Zusätzlich können eine Leistung aus der Schlussüberschussbeteiligung (§ 16 Absatz 2) und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven (§ 17), mindestens in Höhe der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven (§ 16 Absatz 3), anfallen. Den sich daraus ergebenden Betrag zahlen wir Ihnen aus.

Rückkaufswert vor Stornoabzug

(3) Der Rückkaufswert ist in § 169 Absatz 4 VVG wie folgt geregelt: Der Rückkaufswert ist der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Zeitwert der Versicherung.

Der Zeitwert entspricht dem Vertragsguthaben. Bei dessen Bildung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sofort von Ihrer Zahlung ab.

Stornoabzug vom Rückkaufswert

(4) Bei Kündigung vermindern wir den nach Absatz 3 ermittelten Rückkaufswert um den Stornoabzug. Den Stornoabzug vereinbaren wir mit Ihnen mit der nachfolgend aufgeführten Begründung in der im Abschnitt "Verlaufswerte" der Individuellen Kundeninformation bezifferten Höhe.

Wir halten den Stornoabzug für angemessen, da eine Kündigung für uns und den verbleibenden Versichertenbestand mit Nachteilen verbunden ist. Diese Nachteile sollen verursachungsgerecht und nicht nur vom verbleibenden Versichertenbestand getragen werden. Solche Nachteile ergeben sich aus den folgenden Gründen:

- Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten, welche wir in

der Beitragskalkulation nicht berücksichtigt haben. Diese werden mit dem Stornoabzug ausgeglichen.

- Die Kündigung verändert die Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands. Der Stornoabzug soll sicherstellen, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Kündigung kein Nachteil entsteht.
- Eine vorzeitige Auflösung des Vertrags kann je nach Situation am Kapitalmarkt dazu führen, dass sich Kapitalerträge des verbleibenden Versichertenbestands verringern. Das gleichen wir mit dem Stornoabzug aus.
- Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den vorhandenen Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss Ihres Vertrags partizipieren Sie an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit stellt auch Ihr Vertrag Solvenzmittel zur Verfügung. Bei Kündigung Ihres Vertrags gehen diese dem verbleibenden Bestand vorzeitig verloren. Sie werden deshalb im Rahmen des Stornoabzugs ausgeglichen.

Die Beweislast für die Angemessenheit des Stornoabzugs tragen wir. Haben wir im Streitfall diesen Nachweis erbracht und können Sie uns sodann nachweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem Einzelfall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder nur teilweise zutreffen beziehungsweise der Stornoabzug in Ihrem Fall der Höhe nach niedriger zu beziffern ist, erheben wir keinen oder nur einen entsprechend reduzierten Stornoabzug.

Herabsetzung des Rückkaufswerts im Ausnahmefall

(5) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 errechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Keine Rückzahlung des Einmalbeitrags

(6) Die Rückzahlung des Einmalbeitrags können Sie nicht verlangen.

Folgen der Kündigung für den Rückkaufswert

(7) In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 12) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert nicht unbedingt den Einmalbeitrag. Die Höhe des garantierten Rückkaufswerts vor und nach Stornoabzug finden Sie in der Tabelle im Abschnitt "Verlaufswerte" der Individuellen Kundeninformation.

§ 21 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Folgen hat das?

Bei einer Versicherung gegen Einmalbeitrag ist eine Beitragsfreistellung nicht möglich.

VI. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

§ 22 Wie funktioniert das Startmanagement?

(1) Das Startmanagement dient dem Ausgleich von Wertschwankungen. Um dies zu erreichen, legen wir den fondsgebundenen Sparbeitrag (§ 9) Ihres Einmalbeitrags zunächst in einem sogenannten Startfonds an. Wir wählen dafür einen Fonds, bei dem wir nur geringe Wertschwankungen erwarten. Dann schichten wir schrittweise in Ihre Fonds um. Für das Startmanagement stellen wir Ihnen keine Kosten in Rechnung.

(2) Ob das Startmanagement aktiviert ist und wie lange es dauert, finden Sie im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation.

(3) Während des Startmanagements schichten wir das Fondsguthaben aus dem Startfonds an jedem Monatsersten schrittweise in Ihre Fonds um. Dabei berücksichtigen wir die Aufteilung Ihrer Fonds. Die erste Umschichtung erfolgt zu Versicherungsbeginn. Den Startfonds und die Aufteilung Ihrer Fonds finden Sie im Abschnitt "Vertragsübersicht" der Individuellen Kundeninformation. Wenn Sie eine davon abweichende Aufteilung wünschen, teilen Sie uns diese mit einer Frist von fünf Werktagen zu jedem Monatsersten in Textform (beispielsweise Brief oder E-Mail) mit.

Den jeweils umzuschichtenden Teil berechnen wir, indem wir das im Startfonds angelegte Fondsguthaben durch die Anzahl der Monate bis zum Ende des Startmanagements teilen.

Bei von uns nicht beeinflussbaren außerplanmäßigen Veränderungen eines Fonds, beispielsweise während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen aussetzt, kann die Umschichtung aus diesem Fonds nach § 4 ausgeschlossen

sein.

(4) Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Ende jeden Monats in Textform (beispielsweise Brief oder E-Mail) beantragen, das Startmanagement vorzeitig zu beenden. Dann verschieben wir die noch ausstehenden Umschichtungen entsprechend.

Eine solche Unterbrechung können Sie vorzeitig beenden. Dies müssen Sie mit einer Frist von einem Monat zum Ende jeden Monats in Textform (beispielsweise Brief oder E-Mail) beantragen.

(5) Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Ende jeden Monats in Textform (beispielsweise Brief oder E-Mail) auch beantragen, das Startmanagement vorzeitig zu beenden. Weitere Umschichtungen finden dann nicht mehr statt. Ein vorzeitig beendetes Startmanagement können Sie nicht erneut aktivieren.

§ 23 Wann können Sie außerplanmäßig Teilbeträge aus Ihrem Vertrag entnehmen und welche Folgen hat das?

(1) Sie können mit einer Frist von fünf Werktagen zum Ende jeden Monats in Textform (beispielsweise Brief oder E-Mail) beantragen, dass außerplanmäßig ein Teilbetrag aus Ihrem Vertrag entnommen und Ihnen ausbezahlt wird (Teilauszahlung). Die Entnahme wird zum darauffolgenden Börsentag wirksam.

Voraussetzung für die Entnahme: Das verbleibende Vertragsguthaben muss nach der Entnahme des Gesamtbetrags nach Absatz 2 mindestens 1.000 EUR betragen.

(2) Wir vermindern das Vertragsguthaben um den Gesamtbetrag aus Teilauszahlung und Stornoabzug in anteiliger Höhe des nach § 20 Absatz 4 vereinbarten Stornoabzugs. Mindestens beträgt der Stornoabzug jedoch 49 EUR. Diesen Gesamtbetrag verteilen wir dabei in dem Verhältnis auf die einzelnen Bestandteile des Vertragsguthabens wie diese zum Vertragsguthaben beitragen.

Bei von uns nicht beeinflussbaren außerplanmäßigen Veränderungen eines Fonds, beispielsweise während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen aussetzt, kann die Entnahme aus diesem Fonds nach § 4 ausgeschlossen sein.

(3) Bei Entnahme passen wir die vereinbarten Leistungen Ihres Vertrags nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend an. Insbesondere berechnen wir die Todesfall-Zusatzleistung und die garantierte Todesfall-Leistung neu. Dabei verwenden wir unveränderte Rechnungsgrundlagen.

§ 24 Wann können Sie die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens ändern und welche Folgen hat das?

Änderung der Aufteilung zwischen konventionellem Guthaben und Fondsguthaben

(1) Sie können einmal pro Kalenderjahr mit einer Frist von einem Monat zum Ende jeden Monats in Textform (beispielsweise Brief oder E-Mail) beantragen, **dem Fondsguthaben in konventionelles Guthaben umzuschichten**.

Bei von uns nicht beeinflussbaren außerplanmäßigen Veränderungen eines Fonds, beispielsweise während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen aussetzt, kann die Umschichtung aus diesem Fonds nach § 4 ausgeschlossen sein.

Voraussetzung für die Umschichtung von Fondsguthaben in konventionelles Guthaben: Sie müssen mindestens 1.000 EUR umschichten.

Bei Umschichtung von Fondsguthaben in konventionelles Guthaben passen wir die vereinbarten Leistungen Ihres Vertrags nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend an. Insbesondere berechnen wir die garantierte Todesfall-Leistung neu. Dabei verwenden wir unveränderte Rechnungsgrundlagen.

Außerdem erhöht sich der Stornoabzug nach § 20 Absatz 4. Bei einer Umschichtung von Fondsguthaben in konventionelles Guthaben erhalten Sie von uns eine neue Individuelle Kundeninformation. Die neue Höhe des Stornoabzugs finden Sie dort im Abschnitt "Verlaufswerte".

(2) Eine Umschichtung von konventionellem Guthaben in Fondsguthaben ist nicht möglich.

Änderung der Aufteilung des Fondsguthabens

(3) Sie können jederzeit in Textform (beispielsweise Brief oder E-Mail) beantragen, im Fondsguthaben umzuschichten.

Sie können sowohl innerhalb Ihrer gewählten Fonds als auch in neue, von uns dann angebotene Fonds umschichten. Die dafür von uns angebotenen Fonds können sich während der Versicherungsdauer ändern. Diese Fonds teilen wir Ihnen auf Wunsch

gerne mit.

Bei von uns nicht beeinflussbaren außerplanmäßigen Veränderungen eines Fonds, beispielsweise während eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen aussetzt, kann die Umschichtung in diesen oder aus diesem Fonds nach § 4 ausgeschlossen sein.

Voraussetzungen für die Umschichtung im Fondsguthaben:

- Im Vertrag dürfen Sie höchstens 20 Fonds gleichzeitig führen.
- Innerhalb von zwölf Monaten dürfen Sie höchstens 24 Umschichtungen durchführen.

(4) Für die von Ihnen beauftragte Umschichtung setzen wir die Preise am Börsentag vor Wirksamkeit der Umschichtung an. Die Umschichtung wird zu dem von Ihnen beantragten Termin wirksam, frühestens jedoch

- drei Börsentage nachdem uns Ihr Antrag zugegangen ist, wenn uns der Antrag an einem Börsentag bis 12:00 Uhr zugeht, beziehungsweise
- vier Börsentage nachdem uns Ihr Antrag zugegangen ist, wenn uns der Antrag nicht an einem Börsentag bis 12:00 Uhr zugeht.

Wenn die Rücknahmeregelungen eines von der Umschichtung betroffenen Fonds einen späteren Börsentag vorsehen, gilt abweichend: Die gesamte von Ihnen beantragte Umschichtung wird zu dem auf diesen späteren Termin folgenden Börsentag wirksam.

Kosten der Änderung

- (5) Für die Umschichtung stellen wir Ihnen keine Kosten in Rechnung.

VII. Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen

§ 25 Was müssen Sie bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens tun?

- (1) Eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

Ihnen können Nachteile entstehen, wenn Sie von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig erfahren. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift unter Ihrem uns zuletzt bekannten Namen zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung vier Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

- (2) Wenn Sie sich länger als sechs Monate außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums aufhalten, müssen Sie uns einen Zustellungsbevollmächtigten nennen, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist. Diese Person ist zur Entgegennahme von Zustellungen besonders ermächtigt.

§ 26 Wer ist unser rechtlicher Ansprechpartner?

- (1) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch Erklärungen, die wir Ihnen gegenüber abgeben.
- (2) Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter (§ 6 Absatz 2) als bevollmächtigt, diese Erklärungen entgegenzunehmen. Ist auch ein solcher nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins (§ 7) zur Entgegennahme der Erklärungen als bevollmächtigt ansehen.

§ 27 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Abschluss des Vertrags,
- bei Änderung nach Abschluss des Vertrags oder
- auf Nachfrage

unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für die Erhebung von Daten und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Angaben über Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer steuerlichen Ansässigkeit,

- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und

- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers
- maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere der Wohnsitz, das Geburtsdatum, der Geburtsort sowie deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummern.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn Sie nicht im Ausland steuerlich ansässig sind.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir keine Leistung zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

VIII. Allgemeine Vereinbarungen und Informationen

§ 28 Welches Recht und welche Sprache gelten bei Ihrem Vertrag?

- (1) Auf Ihren Vertrag wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet.
- (2) Die Vertragsgestaltung sowie die Kommunikation während der Dauer des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

§ 29 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

- (3) Verlegen Sie nach Abschluss des Vertrags Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen, gilt dies ebenso.

§ 30 Wie können Sie ein außergerichtliches Verfahren zur Streitschlichtung in Anspruch nehmen oder sich beschweren?

- (1) Sollten Sie mit einer unserer Leistungen oder Entscheidungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte zunächst direkt an uns.

- (2) Wir haben uns als Mitglied des Versicherungsombudsmann e. V. dazu verpflichtet, an einem Verfahren zur Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Telefon: 0800 369 6000

Fax: 0800 369 9000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

- (3) Unabhängig davon können Sie sich mit einer Beschwerde auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Verbrauchertelefon: 0800 2100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

- (4) Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt.

§ 31 Wie sind Ihre Ansprüche zusätzlich abgesichert?

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. VAG). Dieser ist errichtet bei:

Protektor Lebensversicherungs-AG
Wilhelmstraße 43 G
10117 Berlin
www.protektor-ag.de

Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Vertrag begünstigter Personen. Wir gehören dem Sicherungsfonds an.

Kostenübersicht für zusätzlichen Verwaltungsaufwand

(KOSTEN_N_260101)

Werden aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen zusätzliche Kosten verursacht, können wir Ihnen diese als pauschalen Betrag gesondert in Rechnung stellen. Die Höhe der Kosten können wir nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) künftig anpassen. Weitere Informationen finden Sie im Paragraphen „Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die aktuelle Kostenübersicht erhalten Sie jederzeit bei uns.

Anlass	Betrag (je Vorgang)
Abschriften	
- Abschriften der Erklärungen, die Sie mit Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben (z. B. Schriftwechsel mit einem Rechtsanwalt)	40 EUR
- Ausstellen einer Abschrift des Versicherungsscheins	10 EUR
- Ausstellen eines Ersatzversicherungsscheines (Ersatzpolice)	20 EUR
Drittrechte	
- Abtretung/Verpfändung an gewerbliche Händler von Gebrauchtpolicen	50 EUR
- Abtretung und Verpfändung	25 EUR
In-/Exkasso	
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums	10 EUR
- Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums	10 EUR
- Mahngebühr (*)	7,50 EUR
- Vom Zahlungspflichtigen zu vertretende fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung (*) (**)	5 EUR
Leistung	
- Einholung einer individuellen Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht	15 EUR
Vertragsänderungen	
- Wechsel des Versicherungsnehmers (außer bei Verträgen der betrieblichen Altersversorgung)	20 EUR
- Wiederinkraftsetzung des Vertrags	25 EUR
- Wiederinkraftsetzung eines beitragsfreigestellten Vertrags ohne Nachzahlung der Beiträge	25 EUR
- Durchführung einer vom Versicherungsnehmer gewünschten Vertragsänderung, der der Versicherer zustimmen muss (z. B. Änderung der Laufzeit, des Beitrages (ausgenommen Beitragsfreistellung), der versicherten Summe oder der Rente)	25 EUR
Zahlungshilfen	
- Einrichtung eines Stundungskontos	20 EUR
- Bearbeitung von Zahlungsrückständen (z. B. Verrechnung von Rückständen)	20 EUR
Sonstiges	
- Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens	200 EUR
- Gebühr für die laufende Rentenzahlung im Rahmen einer Unterstützungskassen-Versorgung	5 EUR
- Kapitalübertragungen (inkl. Deckungskapital)	98 EUR
- Umwandlung zur Erlangung eines Pfändungsschutzes	10 EUR
- Adressen-Recherche aufgrund nicht angezeigter Änderung der Anschrift	10 EUR
Bescheinigungen	
- Erstellung von zusätzlichen Kontoauszügen	5 EUR
- Anfragen zum Policenzweitmarkt	5 EUR
- Zusätzliche Bescheinigung des Rückkaufwerts	5 EUR
- Ämterbescheinigung	5 EUR
- Bescheinigung für das Finanzamt	5 EUR
- Bescheinigung über eingezahlte Beiträge	5 EUR
- Zusätzliche Mitteilung über den Stand Ihrer Versicherung	5 EUR
- Bestätigung des Bezugsrechts	5 EUR
- Bescheinigung über eine Schuldenbereinigung	5 EUR

(*) Bei Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) erheben wir nur diese Kosten.

(**) Neben diesem pauschalen Betrag zur Abgeltung uns von dritter Seite in Rechnung gestellter Kosten erheben wir keine weiteren Kosten.

Steuerhinweise für Ihren Vertrag

Lebenslange Hybrid-Todesfall-Versicherung

(STH_STH_240701)

Diese Steuerhinweise geben einen allgemeinen Überblick über die zurzeit geltenden Steuerregelungen. Sie beruhen auf den bis zum 01.04.2024 veröffentlichten Gesetzen und Vorschriften der Finanzverwaltung. Durch eine künftige Gesetzesänderung kann sich die Rechtslage ändern. Wir gewähren keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann es zu steuerlichen Besonderheiten kommen. Die Hinweise ersetzen daher keine Steuerberatung. Sie gelten nur für Versicherungsnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

I. Einkommensteuer

(1) Sonderausgaben

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag sind vom Sonderausgabenabzug nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeschlossen.

(2) Besteuerung der Leistung

Kapitalzahlungen aus Ihrem Vertrag

Wir zahlen Ihnen Kapital? Steuerpflichtig ist dann in der Regel nur der Unterschied zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der gezahlten Beiträge.

Beim fondsgebundenen Vertragsteil sind bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Kapitalerträge 15 % des Unterschiedsbetrags steuerfrei, soweit dieser aus Investmenterträgen stammt. Analog werden 15 % eines negativen Unterschiedsbetrags bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Kapitalerträge nicht berücksichtigt.

Bei Entnahme von Teilbeträgen ziehen wir dabei nur die auf diese Versicherungsleistung entfallenden anteiligen Beiträge ab.

Im Todesfall zahlen wir Ihr Kapital steuerfrei aus.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag wurden von einem Dritten entgeltlich erworben? Dann ist die Auszahlung im Todesfall nicht steuerfrei. Ist dieser Dritte hingegen die versicherte Person bleibt es trotz des Erwerbs bei der Steuerfreiheit im Todesfall. Gleiches gilt, wenn die Ansprüche aus arbeits-, erb-, oder familienrechtlichen Gründen übertragen wurden.

Verfahren bei steuerpflichtigen Erträgen (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG)

Wir zahlen Ihnen Kapital und dabei fallen steuerpflichtige Erträge an? Dann behalten wir die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag ein. Diese führen wir an das zuständige Finanzamt ab.

Dies gilt auch für die Kirchensteuer ihrer Religionsgemeinschaft (beispielsweise die Evangelische Kirche). Hierfür fragen wir Ihre Kirchensteuerpflicht beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) an.

Sie gehören keiner Religionsgemeinschaft an? Es wird keine Kirchensteuer erhoben. Das BZSt informiert uns entsprechend.

Sie möchten nicht, dass wir Ihre Religionszugehörigkeit erfahren? Dann können Sie beim BZSt einen Sperrvermerk hinterlegen. Dieser Vermerk berührt die Kirchensteuerpflicht bei steuerpflichtigen Kapitalerträgen nicht. Bitte beachten Sie folgendes zum Sperrvermerk:

- Er muss mindestens zwei Monate vor unserer Auszahlung dem BZSt vorliegen. Dann kann dieser berücksichtigt werden.
- Formulare für den Widerspruch finden Sie auf der Internetseite des BZSt www.formulare-bfinv.de - und zwar unter dem Stichwort "Erklärung zum Sperrvermerk".
- Wenn es diesen Sperrvermerk gibt, erhalten wir oder andere Stellen keine Religionsdaten von Ihnen. Wir werden dann keine Kirchensteuer für Sie abführen.
- Das BZSt informiert Ihr zuständiges Finanzamt, sobald das Merkmal der Kirchensteuer angefragt wurde. Das Finanzamt wird Sie auffordern, eine Steuererklärung abzugeben. Darin müssen Sie Angaben zu Ihren steuerpflichtigen Kapitalerträgen machen.

Sie erhalten von uns eine amtliche Bescheinigung über die abgeführten Steuern.

Die Steuerschuld auf diese Kapitalerträge gilt mit dem Steuerabzug als abgegolten (Abgeltungsteuer).

Beim Steuerabzug werden die Besonderheiten nach einem entgeltlichen Erwerb sowie die hälftige Ertragsbesteuerung nicht berücksichtigt. Dann ist es für Sie vorteilhaft, die

Erträge unter Vorlage der Originalsteuerbescheinigung in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Gleiches gilt, wenn Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 % liegt.

Sie müssen ebenfalls die Erträge in Ihrer Steuererklärung angeben, wenn bei vorliegendem Sperrvermerk Kirchensteuerpflicht besteht.

Wir verzichten auf den Steuerabzug, wenn Sie uns einen ausreichenden Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegen.

II. Erbschaftsteuer

Sie übertragen Ansprüche oder Leistungen aus Ihrem Vertrag auf eine andere Person? Dann zeigen wir dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt dies an, da eventuell eine Schenkung vorliegt. Bei Tod des Versicherungsnehmers melden wir dies ebenfalls an das zuständige Finanzamt, da womöglich ein Erwerb von Todes wegen vorliegt. Ob Erbschaftsteuer entsteht, ist von den jeweiligen individuellen Verhältnissen abhängig.

III. Versicherungsteuer

Beiträge zu Ihrem Vertrag sind nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Versicherungssteuergesetz steuerfrei.

IV. Umsatzsteuer

Beiträge zu und Leistungen aus Ihrem Vertrag sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 10a Umsatzsteuergesetz.